

## Deckung bei Schaden an privaten Geräten - 9. Juni 2020

Im Zuge von Homeoffice, Bring your own Device oder ähnlichem nutzen immer mehr Arbeitnehmer ihre privaten Geräte wie Laptops, Handys oder Tablets zur Verrichtung ihrer täglichen Arbeit.

Sollte im Zuge der beruflichen Nutzung eines der Geräte durch Schadsoftware oder ähnlichem zu Schaden kommen, sei es ob softwareseitig oder hardwareseitig oder gar die privaten Daten auf dem privaten Gerät beeinflusst werden, ergibt sich die Frage der Deckung über die CyberSchutzbedingungen.

In den Bedingungen heißt es:

„Der Versicherer bietet **versicherten Gesellschaften** Versicherungsschutz für den infolge einer **Netzwerksicherheitsverletzung** entstehenden Sachschaden an dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft**. .... Der Versicherer erstattet den **versicherten Gesellschaften** die Reparaturkosten oder den Neuwert der beschädigten IT-Hardware abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Ein IT-Gerät (Laptop, Smartphone etc.) des Mitarbeiters müsste somit zum **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** gehören.

In den Versicherungsbedingungen wird definiert:

„Computer System einer versicherten Gesellschaft ist ein Computer System, das eine versicherte Gesellschaft selbst betreibt oder das von einem Dritten betrieben wird und welches der versicherten Gesellschaft zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der versicherten Gesellschaft zu speichern und zu prozessieren.“

**Das Gerät des Mitarbeiters wird gerade nicht von der Gesellschaft selbst betrieben.**

Der VN nutzt ein privates Gerät. Dieses wird beim VN weder registriert, inventarisiert noch gewartet, IT-technisch betreut oder Ähnliches. Es dient als Gerät des VN vielmehr/lediglich dazu, Kontakt zum Computersystem der versicherten Gesellschaft aufzunehmen, ohne in dieses integriert zu werden.

**Der Mitarbeiter der Gesellschaft ist auch kein Dritter** im Sinne der Bedingungen. Dritte im Sinne der Bedingungen sind außerhalb der Gesellschaft stehende natürliche oder juristische Personen. Dazu gehören insbesondere Dienstleister des VN.

Diese Auslegung / dieses Verständnis der Bedingungen wird auch von AGCS betriebs- wie schadenseitig vertreten. Hierzu haben wir uns insbesondere intensiv mit dem head of Cyber bei AGCS, Herrn Krickhahn, ausgetauscht.

Somit kann festgehalten werden, dass Schäden an privaten Geräten, welche im Zuge dienstlicher Nutzung entstanden sind, nicht von der CyberSchutz-Versicherung zum Stand 3.0\_v06 im Rahmen der Sachschadendeckung versichert sind.

Dr. Andreas Fürst

Hendrik Weidner